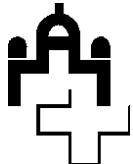


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli nazional




---

**19.411 n Pa.Iv. Wasserfallen Christian. RTVG. Keine Doppelbesteuerung von Arbeitsgemeinschaften**

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 17. Februar 2020

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 17. Februar 2020 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrat Christian Wasserfallen am 20. März 2019 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt eine Ergänzung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen, dass Doppelzählungen des Umsatzes von der Abgabepflicht für Unternehmen - namentlich in Arbeitsgemeinschaften, Holdings und dauerhaft miteinander verbundenen Unternehmen - ausgenommen werden.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 16 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Wasserfallen Christian (d), Romano (i)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Michael Töngi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) ist so zu ergänzen, dass Doppelzählungen des Umsatzes von der Abgabepflicht für Unternehmen - namentlich in Arbeitsgemeinschaften, Holdings und dauerhaft miteinander verbundenen Unternehmen - ausgenommen werden. Artikel 70 RTVG ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

Art. 70

...

Abs. 2bis

Unternehmen, welche durch andere Unternehmen für eine befristete Dauer zum Zweck der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gegründet wurden oder dauerhaft miteinander verbunden sind, sind von der Abgabe befreit.

...

### 1.2 Begründung

Im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (13.048) haben Bundesrat und Parlament die bisherige Empfangsgebühr bei Betrieben durch die Abgabe von Unternehmen ersetzt und so das Verfahren vereinfacht. Neu bemisst sich die Abgabe an dem für die Mehrwertsteuer relevanten Gesamtumsatz eines Unternehmens (Art. 70 Abs. 1 RTVG); als Unternehmen definiert wird, wer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist (Abs. 2). Die Vereinfachung ist grundsätzlich zu begrüßen, führt sie doch erwartungsgemäss bei der Verwaltung und den abgabepflichtigen Unternehmen zu einer Senkung des bürokratischen Aufwands. Bereits wenige Wochen nach Inkrafttreten zeigt sich aber, dass diese Vereinfachung zu unerwünschten Folgen führt. So werden Arbeitsgemeinschaften (Arge), welche von anderen Unternehmen mit dem einzigen Zweck der Abwicklung eines bestimmten Geschäfts gegründet werden, ebenfalls von der vereinfachten Definition erfasst. Damit wird die Abgabe doppelt erhoben: einmal bei den an der Arge beteiligten Unternehmen und ein weiteres Mal bei der Arge selbst. Um eine Doppelbesteuerung in diesen Fällen zu verhindern, ist eine Ausnahmeregelung für die besonderen Fälle einer Arge nötig.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die KVF-N hat der parlamentarischen Initiative am 12. August 2019 mit 19 zu 5 Stimmen Folge gegeben. Die KVF-S stimmte diesem Beschluss am 4. November 2019 einstimmig nicht zu.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass die aktuelle Doppelbelastung von Arbeitsgemeinschaften nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht und schnellstmöglich korrigiert werden sollte. Sie nahm zur Kenntnis, dass die KVF des Ständerates im Zusammenhang mit der gleichlautenden Initiative 19.413 das Anliegen ebenfalls behandelt und dieses innerhalb der angekündigten Revision des RTVG angehen will. Aufgrund der hohen Bedeutung des Themas und des ungewissen Zeitplans einer RTVG-Revision hält die Kommission an ihrem Entscheid fest und beantragt ihrem Rat mit 16 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.